

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1919)
Heft:	3
Artikel:	Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]
Autor:	Manatschal, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von alt Regierungsrat F. Manatschal, Chur.

VIII. Sanitätswesen.

Ohne auf die früheren Verhältnisse im Sanitätswesen unseres Kantons zurückzugehen, die von Sachkundigen in besonderen Monographien geschildert worden sind, sei hier einleitend bemerkt, daß in den Zwanzigerjahren des vorigen Jahrhunderts manches zum Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit von Mensch und Vieh geschehen ist. So wurde ein kantonaler Sanitätsrat, bestehend aus je einem Mitglied aus jedem der drei rätischen Bünde und aus wenigstens zwei ordinierten Ärzten eingesetzt und organisiert, eine Medizinal- und eine Viehgesundheitsordnung, eine Impfordinnung, eine Hebammenordnung etc. erlassen. Mit letzterer wurde auch eine Hebammenschule eingerichtet. Alles mit ausführlicher Anleitung und Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten usw. Im Jahre 1845 wurden elf Sanitätsbezirke mit je einem Bezirkssarzt geschaffen. Ihre Ergänzung fanden diese Bestimmungen zunächst in den Jahren 1848, 1849 und 1850, worauf sie seither bis auf unsere Tage die kantonalen Behörden sehr oft beschäftigten. In der Folgezeit griff auch der Bund durch seine Gesetzgebung kräftig in das Sanitätswesen im ganzen Schweizerland ein und das gab auch unseren kantonalen Behörden vielfache Gelegenheit, mit Ausführungsverordnungen zu den Bundesvorschriften

und mit Änderungen und Ergänzungen der kantonalen Sanitätsgesetzgebung sich zu befassen. Nimmt man die erschienenen Bände der bündnerischen Gesetzesammlung zur Hand, so wird man kaum einen Gegenstand finden, der in derselben so viel Raum einnimmt als gerade das Sanitätswesen. Es lohnt sich daher wohl, diesem Gegenstand eine eingehende Darstellung zu widmen, die als Orientierung über die auf diesem Gebiete zutage getretenen Bestrebungen dienen mögen. Es kann sich dabei natürlich nicht darum handeln, in alle möglichen Einzelheiten fraglicher Bestimmungen und Vorschriften einzutreten. Der Verfasser muß sich vielmehr damit begnügen, in allgemeinen Zügen den Werdegang und die Entwicklung der Fürsorge unseres Kantons und des Bundes für die Bekämpfung der Krankheiten und die Erhaltung der Gesundheit dem Leser vor Augen zu führen.

Nach der Gründung des neuen Schweizerbundes im Jahr 1848 wurde durch Großratsbeschlüsse die aus drei Abteilungen bestehende kantonale Sanitätsordnung ins Leben gerufen. Die erste Abteilung umfaßte die *Organisation des Medizinalwesens*, die zweite die *Medizinalpolizei* und die dritte die *Viehgesundheitspolizei*. Sie traten reihenweise je am 1. Januar 1849, 1850 und 1851 in Kraft.

I. Die Medizinalordnung umfaßt die Abschnitte Sanitätsrat, Bezirksärzte, Ärzte, Apotheker, Hebammen, ärztliche Gehilfen und Tierärzte.

1. *Der Sanitätsrat* wurde zusammengesetzt aus vier patentierten Ärzten und einem Nichtarzt. In Fällen, wo besondere Fachkenntnisse in der Tierarzneikunde erforderlich waren, sollte er, wenn immer möglich, einen patentierten Tierarzt beziehen, und wenn schwere Polizeimaßregeln zu treffen waren, konnte er verlangen, daß ein Mitglied des Kleinen Rates seinen Sitzungen beiwohne oder daß ihm gestattet werde, den vorzutragenden Gegenstand gemeinschaftlich mit dem Kleinen Rat zu beraten. Dem Sanitätsrat war die Pflicht überbunden, über alle die oben genannten Medizinalpersonen die Aufsicht zu führen und insbesondere auch darüber zu wachen, daß niemand ohne vorher geprüft oder von ihm patentiert zu sein, sich mit Ausübung der Heilkunde oder mit irgend einem Zweig derselben befasse oder unbefugterweise Arzneimittel feilbiete oder verkaufe.

Der Sanitätsrat hatte ferner die öffentlichen Apotheken und die Hausapotheiken der Ärzte zu beaufsichtigen, der Hebammen-schule seine besondere Sorgfalt zuzuwenden und soweit möglich dafür zu sorgen, daß eine dem Bedürfnis des Kantons entsprechende Anzahl von Hebammen erhalten werde, die Schutz-pockenimpfung regelmäßig zu veranstalten und für genaue Voll-ziehung derselben zu sorgen, in ärztlicher Beziehung die Ober-aufsicht über Kranken-, Irren- und Badanstalten, sowie über Ge-fängnisse, Begräbnisplätze etc. zu führen, Anleitung und An-ordnung zu erteilen zur Rettung plötzlich oder auf gewaltsame Weise verunglückter Personen und beim Kleinen Rat auf die Belohnung derjenigen Personen hinzuwirken, welche sich beim Rettungswerk durch Eifer und Tätigkeit auszeichnen. Im weitern hatte der Sanitätsrat von Zeit zu Zeit statistische Angaben über die Bevölkerungs-, Geburts- und Mortalitätsverhältnisse zu sam-meln, allfällige Obergutachten zu erstellen in Sachen der ge-richtlichen Medizin, und betreffend die Gesundheitspolizei unbe-fugtes Praktizieren zu bekämpfen, Vorsorge zu treffen zur Ver-hütung und gegen die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten, sowie genaue Aufsicht zu führen über die Gesund-heit der Haustiere, über den Viehverkehr und das Gedeihen des Viehstandes überhaupt, namentlich geeignete Maßregeln zu tref-fen zur Abwehr von Viehseuchen. Über den allgemeinen Ge-sundheitszustand im Kanton und über alle seine Verrichtungen im Laufe des verflossenen Jahres hatte der Sanitätsrat dem Kleinen Rat alljährlich einen umfassenden Bericht einzureichen. Als Entschädigung für ihre Bemühungen bezogen die Mitglieder Taggelder von Fr. 5.50 und Reisegeld, der Präsident und der Aktuar überdies einen fixen Jahresgehalt, und zwar ersterer von 340 Fr., letzterer von 350 Fr., aber mit der Verpflichtung, für die Kopiaturen selbst zu sorgen. (!)

2. Die Bezirksärzte. Ihrer wurde vom Kleinen Rat für jeden Bezirk und mit Amtsdauer von drei Jahren je einer gewählt. Das Honorar für alle zusammen betrug 2400 Fr. und wurde vom Großen Rat auf sie bestimmt nach Maßgabe der Aus-dehnung, Lage und Bevölkerung des ihnen anvertrauten Bezirks. Sie hatten alle Anordnungen und Aufträge des Sanitätsrates zu erfüllen, den Gesundheitszustand ihres Bezirkes möglichst zu fördern und vor Schaden zu bewahren, sie waren auch die be-

stellten Gerichtsärzte, hatten die Gesuche um Dispensation vom Militärdienst zu untersuchen und zu erledigen, die Aufsicht über die im Bezirk wohnenden Medizinalpersonen zu führen, unbefugte Praktikanten der Obrigkeit zu verzei gen, Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Krankheiten zu treffen und für deren Heilung zu sorgen, alle zwei Jahre die Impfung vorzunehmen, auf die Ausbildung geeigneter Personen als Hebammen hinzuwirken, auch über die Gesundheit des Viehs zu wachen, dabei Tierärzte herbeizuziehen, die Viehaufseher zu belehren etc. Auch die Bezirksärzte mußten dem Sanitätsrat jährlich über alle in ihren Pflichtenkreis fallenden Geschäfte Bericht erstatten.

3. *Die Ärzte.* Es durften keine nichtgeprüften Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer ihren Beruf ausüben. Die Prüfung und Patentierung fand durch den Sanitätsrat statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, mußte der Kandidat sich ausweisen durch ein Maturitätszeugnis, durch Zeugnisse philosophischer und naturkundlicher Studien, durch Zeugnisse sowie allfälliges Diplom, daß er während mindestens drei Jahren den Fachstudien obgelegen habe. Es wurden keine Spezialpatente ausgestellt für die Ausübung nur einzelner Zweige des Berufes, doch wurde davon eine Ausnahme gemacht für einzelne Kunstzweige, z. B. für Zahnärzte, welche eine zeitweise Bewilligung erhalten konnten gegen eine Gebühr bis auf höchstens 35 Fr. zugunsten der Standeskasse. Den Ärzten wurde zur Pflicht gemacht, ihre Patienten gewissenhaft zu behandeln, ihnen bei Tag und bei Nacht Hilfe zu leisten ohne Unterschied von reich und arm, sich eines nüchternen Lebenswandels zu befleiß en, sich mit den Fortschritten der Wissenschaft fortwährend bekannt zu machen, Spuren gefährlicher epidemischer oder ansteckender Krankheiten beim Bezirksarzt sofort anzugeben usw.

4. *Die Apotheker* mußten patentiert sein, und um zur Prüfung vor dem Sanitätsrat zugelassen zu werden, mußten sie sich darüber ausweisen, daß sie in einem Zeitraum von wenigstens vier Jahren einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in ihrem Fach erhalten haben. Auch sie mußten einen nüchternen Lebenswandel führen, mit den Fortschritten der Wissenschaft sich vertraut machen, durften nur unverfälschte Ware verkaufen, keine starken und giftigen Arzneien, nur Teearten, Manna, Rhabarber, Salze, Salben verabreichen, aber nicht selber die Heilkunde ausüben.

5. *Hebammen.* Die Gemeinden sollten — entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden — Hebammen anstellen. Um diesen Zweck zu erreichen, sorgte der Kanton für unentgeltlichen Unterricht und verwendete zur Unterstützung patentierter Hebammen jährlich 700 Fr.

6. *Ärztliche Gehilfen.* Diese durften nach erstattetem Ausweis über bezügliche ausreichende Vorbereitung die niedere Chirurgie betreiben, nämlich: Aderlassen, Schröpfen, Blutegel setzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster legen, Klistier geben etc.

7. *Tierärzte.* Dem Kleinen Rat war es überlassen, das Studium der Tierarzneikunde durch Verabreichung von Unterstützungen aus dem Jahreskredit zur Hebung der Landwirtschaft zu fördern. Selbstverständlich mußten auch die Tierärzte ein Examen ablegen, um das Patent zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist zum erstenmal von der Wahl eines Kantonstierarztes die Rede, der am Sitz des Sanitätsrates, also in Chur wohnen mußte. Sein Gehalt war auf ganze 350 Fr. jährlich festgesetzt, wozu Taggelder und Reisevergütung kamen.

II. Die Medizinalpolizei umfaßt die Hebammenordnung, die Impf ordnung, die Apothekerordnung und die Bestimmungen über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, bei Leichen, Bestattungen und über die Begräbnisplätze.

1. *Die Hebammenordnung.* Es dürfen nur gehörig unterrichtete, vom Sanitätsrat geprüfte und patentierte Hebammen den Hebammenberuf ausüben. Für die Aufnahme in den Hebammenunterricht ist in der Regel ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren erforderlich. Die Schülerinnen erhalten für Kost und Wohnung während der ganzen Dauer des Unterrichts 85 Fr. aus der Standeskasse. In der Regel soll jedes zweite Jahr ein Kurs von vier Monaten abgehalten werden. Das Honorar des Kursleiters beträgt 600 Fr. pro Kurs ohne irgend weitere Vergütung. Den patentierten Hebammen werden die zur Ausübung nötigen Gerätschaften mitgegeben, sie müssen aber acht Jahre lang in ihrem Beruf bleiben oder sonst das für sie ausgelegte Geld der Standeskasse ganz oder teilweise erstatten. Bei regelwidrigen Geburten darf die Hebamme nur im Notfall selbst eingreifen, sonst aber muß sie einen Arzt herbeiziehen. Für den Beistand bei einer Geburt und die Besorgung der Wöchnerin und des Neugeborenen während der vorgeschriebenen ersten acht Tage

darf sie an ihrem Wohnort mindestens 5 Fr. Entschädigung beanspruchen, dazu für spätere Bemühungen während des Wochenbettes noch eine angemessene Vergütung. Im Jahre 1879 wurde dieses Honorar der Hebammen auf 8—12 Fr., im Jahre 1889 auf 12—15 Fr. erhöht. Es wird in der Verordnung schließlich noch die Erwartung ausgesprochen, daß die Gemeinden „in gehöriger Würdigung des ebenso wohltätigen als beschwerlichen Hebammenberufs sich zur Pflicht machen, das Los der Hebamme, wenn möglich durch Aussetzung eines bestimmten Jahresgehalts, wenigstens aber durch Erlassung der gewöhnlichen Gemeindelasten zu erleichtern.“ So damals, anfangs der fünfziger Jahre.

2. *Die Impfordinnung.* Noch landesfürsorglicher als die soeben zitierte väterliche Mahnung an die Gemeinden zur rechten Behandlung der Hebammen klingt der erste Artikel über die Impfordinnung mit seiner Begründung ihres Erlasses, nämlich: „Damit die Schutzpockenimpfung, die seit einem halben Jahrhundert im Vergleich gegen die früheren Pockenseuchen mit ihrem scheußlichen Gefolge von Verunstaltung, Blindheit, Tod, sich so heilsam bewährt hat, um so sicherer zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes werde, ist es allen Eltern oder Pflegeeltern zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen impfen zu lassen. Die Bezirksärzte, sowie die geistlichen und weltlichen Vorsteher sollen sich eifrigst angelegen sein lassen, die Vorurteile, welche allenfalls noch gegen die Impfung bestehen, durch vernünftige Vorstellungen zu heben, den Eltern impffähiger Kinder zu Gemüte führen, wie groß diese Wohltat und wie sehr es also ihre Pflicht sei, dieselbe ihren Kindern angedeihen zu lassen, und wo es nötig ist, auf die Folgen aufmerksam zu machen, denen durch Widersetzlichkeit sie sich, die Ihrigen und Andere aussetzen.“ Nach diesem schönen Zuspruch an die Mitbürger werden dann in einer recht hübschen Anzahl weiterer Paragraphen die Anordnungen darüber getroffen, was alles zu geschehen habe, um die Impfung auszuführen. Sie wird den Bezirksärzten übertragen, die sie alle zwei Jahre, und zwar in den Monaten April, Mai und Juni, ausnahmsweise aus wichtigen Gründen in den späteren Sommermonaten „mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit“ zu besorgen haben — alles mit schuldiger Förderung und Unterstützung des

Impfarztes in seinen instruktionsmäßigen Verrichtungen, sowie bei der Kontrolle über die etwa ungeimpft bleibenden Kinder, Anzeige von diesfälligen Verfehlungen, von auftretenden Blatternfällen etc. zu machen. Natürlich ist auch das Erforderliche vorgeschrieben zur Bekämpfung der Blatternkrankheiten (natürliche oder modifizierte Blattern). Und den Impfstoff liefert die Impfdepot-Verwaltung. Wer aber dem Bezirksarzt echten Urstoff, d. h. brauchbare Schutzblättern an den Eutern der Kühe anzeigt, soll, wenn die Sache gehörig bestätigt ist, eine Belohnung von 23 Fr. nebst Entschädigung des Boten erhalten.

3. *Die Apothekerordnung* nennt als das pharmazeutische Personal der öffentlichen Apotheke: den Besitzer oder Pächter einer Apotheke, den Provisor, den pharmazeutischen Gehilfen und den pharmazeutischen Lehrling. Die Lehrlinge müssen sich beim Sanitätsrat über die nötigen Vorkenntnisse in Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften ausweisen, und die Besitzer, Pächter oder Provisoren sind verpflichtet, sich die wissenschaftliche und technische Ausbildung ihrer Lehrlinge angelegen sein zu lassen. Außer ihnen haben auch die Ärzte, welche Privatapothen halten, das Recht und die Pflicht, Medizinen zu bereiten und zu dispensieren, aber nur die Apotheker und die selbst dispensierenden Ärzte dürfen eine Reihe von heftigen Giften, die in der Verordnung namentlich aufgeführt sind, zu gewerblichen oder technischen Zwecken im Detail verkaufen.

4. Der vierte Abschnitt der Medizinalpolizei enthält dann noch Bestimmungen über das *Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, bei Leichen, Bestattungen und über die Begräbnisplätze*. Das meiste gilt auch jetzt noch, ist also bekannt. Es sei nur notiert, daß keine Leiche bei Strafe von 68 Fr. für die Kantonskasse in der Kirche bestattet werden darf und daß auf neuen oder erweiterten Friedhöfen die Beerdigungen in fortlaufender Reihe stattfinden sollen.

Die Prixinengasse in Chur.

Von Dr. Fritz Jecklin.

I. Die Familie Prixin.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts lebte in Chur noch ein kleiner Überrest der ursprünglich romanischen Stadtbevölkerung;